



MEDIENINFORMATION

SPERRFRIST: keine

Verabschiedung der Verordnung über die Berufsmaturität

Der Nidwaldner Regierungsrat hat die totalrevidierte Vollzugsverordnung über die Berufsmaturität verabschiedet. Der kantonale Erlass tritt per 1. Januar 2015 in Kraft. So bleibt genügend Zeit, um die Aspirantinnen und Aspiranten auf einen Berufsmaturitätslehrgang über die geänderten Bestimmungen zu informieren.

Gemäss dem kantonalen Berufsbildungsgesetz sorgt der Kanton Nidwalden in der beruflichen Grundbildung für ein bedarfsgerechtes Angebot an schulischer Bildung einschliesslich Berufsmaturitätsunterricht. Aktuell wird im Kanton ausschliesslich ein lehrbegleitender Berufsmaturitätslehrgang kaufmännischer Richtung angeboten. Aufgrund der Revision der eidgenössischen Berufsmaturitätsverordnung sind Berufsmaturitätslehrgänge ab dem 1. Januar 2015 in neuen Ausrichtungen zu führen, welche auf die mit dem Beruf verwandten Fachbereiche der Fachhochschulen vorbereiten (Technik, Architektur, Life Sciences; Natur, Landschaft und Lebensmittel; Wirtschaft und Dienstleistungen; Gestaltung und Kunst; Gesundheit und Soziales). Aus diesem Anlass wird das kantonale Reglement über die kaufmännische Berufsmaturität im Rahmen einer Totalrevision in eine kantonale Vollzugsverordnung über die Berufsmaturität (kBMV) überführt und zukünftig ein lehrbegleitender Berufsmaturitätslehrgang mit Ausrichtung Wirtschaft und Dienstleistungen (Typ Wirtschaft) angeboten. Bei Bedarf ermöglicht die neue Verordnung zukünftig auch Berufsmaturitätslehrgänge anderer Richtungen und andere Organisationsmodelle (berufsbegleitend oder als Vollzeitangebot) anzubieten.

Erlass tritt auf Anfang 2015 in Kraft

Die bundesrechtlichen Grundlagen geben vor, dass die schriftlichen Abschlussprüfungen regional vorbereitet und validiert werden. Daher ist der Kanton Nidwalden eine Kooperation mit den Kantonen Luzern, Obwalden und Uri eingegangen. Diese Zusammenarbeit beinhaltet einerseits die gemeinsame Erarbeitung der Schullehrpläne sowie der schriftlichen Abschlussprüfungen. Zur Berufsmaturitätsprüfung zugelassen werden nur Kandidatinnen und Kandidaten, die einen

Berufsmaturitätslehrgang an der Berufsfachschule Nidwalden absolviert haben. So soll ein allfälliger Prüfungstourismus verhindert werden.

Eine prüfungsfreie Aufnahme in lehrbegleitende Berufsmaturitätslehrgänge soll wie bis anhin (analog zum prüfungsfreien Übertritt von der Orientierungsschule in die kantonale Mittelschule) möglich sein. Neu wird die prüfungsfreie Aufnahme in einen Berufsmaturitätslehrgang aber auch nach Abschluss der beruflichen Grundbildung möglich sein, wenn eine Gesamtnote von mindestens 5.0 erzielt wurde und der Berufsabschluss nicht länger als zwei Jahre zurückliegt.

Die Vollzugsverordnung über die Berufsmaturität wird per 1. Januar 2015 in Kraft gesetzt. So bleibt genügend Vorlaufzeit, um die Aspirantinnen und Aspiranten auf einen Berufsmaturitätslehrgang über die geänderten Bestimmungen in Kenntnis zu setzen.

RÜCKFRAGEN

Bildungsdirektor Res Schmid, Telefon 041 618 74 00, erreichbar am 12. November 2014 zwischen 14 und 15 Uhr.

Stans, 12. November 2014